

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.

8., neu gefasste Auflage, April 2024.

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet.

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.

Erlenstr. 30, 90441 Nürnberg

info@nuernberg.dlrg.de

<https://nuernberg.dlrg.de>

SATZUNG

der

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

KREISVERBAND NÜRNBERG-ROTH-SCHWABACH E.V.

PRÄAMBEL	5
I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	6
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
II. ZWECK	6
§ 2 Zweck.....	6
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	7
III. MITGLIEDSCHAFT	8
§ 4 Mitgliedschaft.....	8
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	8
§ 6 Stimmrecht.....	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beitrag.....	9
IV. VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN	9
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein	9
§ 10 Verhältnis zur DLRG LV Bayern e.V. und zur DLRG BV Mittelfranken e.V.....	10
V. JUGEND	10
§ 11 Jugend.....	10
VI. ORGANE	11
1. ABSCHNITT: KREISVERBANDSVERSAMMLUNG	11
§ 12 Aufgaben	11
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	11
§ 14 Einberufung	11
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung	12
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist	12
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	12
§ 18 Beschlussfassung.....	13
§ 19 Abstimmungen und Wahlen	13
§ 20 Protokoll.....	13

2.	ABSCHNITT: KREISVERBANDSVORSTAND.....	14
§ 21	Aufgaben	14
§ 22	Zusammensetzung.....	14
§ 23	Vertretungsbefugnis	14
§ 24	Amtszeit.....	15
§ 25	Geschäftsverteilung	15
§ 26	Ladungsfrist, Anträge und Umlaufverfahren.....	15
§ 27	Anzuwendende Vorschriften	15
VII.	SCHIEDSGERICHT	16
§ 28	Aufgaben	16
§ 29	Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle	17
§ 30	Kostentragung	17
§ 31	Schiedsordnung	17
§ 32	Ordentlicher Rechtsweg.....	17
VIII.	KOMMISSIONEN	18
§ 33	Kommissionen	18
IX.	SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	18
§ 34	Ordnungen und Richtlinien	18
§ 35	Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material	18
§ 36	Ehrungen	18
§ 37	Geschäftsordnung.....	18
§ 38	Besondere Ordnungen.....	18
§ 39	Regelwerk für den Rettungssport.....	19
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
§ 40	Satzungsänderungen	19
§ 41	Auflösung	19
§ 42	Eintragung im Vereinsregister.....	20

SATZUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
KREISVERBAND NÜRNBERG-ROTH-SCHWABACH E.V.

Präambel¹

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG LV Bayern e.V.) und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg (VR 2455) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Mittelfranken e.V. (DLRG BV Mittelfranken e.V.).
- (2) Die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.
- (3) Er führt die Bezeichnung:
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. (DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.)".
- (4) Sitz des Kreisverbandes ist Nürnberg.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Gebiet der Stadt Nürnberg, des Landkreises Nürnberger Land, der Stadt Schwabach, des Landkreises Roth und deren Nachbargemeinden.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, sowie der Sanitätsdienst,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
 - f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten,
 - g) Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Bayern.
- (5) ¹Die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
- (7) Die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Beschlüsse des Vorstandes eingeräumt wurden.
- (4) ¹Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden. ²Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

- (1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach, hilfsweise die Ordnung der DLRG-Jugend Bayern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den Ausschluss eines Mitglieds aus der DLRG regelt § 28 Abs. 8 d) dieser Satzung. ²Den Ausschluss des KV Nürnberg-Roth-Schwabach regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.

- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

¹Die Mitglieder haben die von dem DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. festgelegten Kalenderjahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen. ²Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

IV. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) ¹Alle Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) ¹Ein Beschluss über die Gründung, Gründung von Stützpunkten, Spaltung oder Fusion des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. ²Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. ³Der zuständige Bezirksvorstand ist zuvor anzuhören. ⁴Satzungsänderungen des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. bedürfen vor Eintragung ebenfalls der Zustimmung des LV-Präsidiums. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) ¹Bei erheblichen Verstößen des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 26 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
- (6) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 10 Verhältnis zur DLRG LV Bayern e.V. und zur DLRG BV Mittelfranken e.V.

- (1) ¹Der DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Mittelfranken e.V. sind berechtigt, den DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. ²Sie können dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen, von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte verlangen, und falls gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzung des DLRG LV Bayern e.V. oder der DLRG BV Mittelfranken e.V., Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (2) ¹Zu allen Versammlungen des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ist der DLRG BV Mittelfranken e.V. fristgerecht einzuladen. ²Von allen Tagungen ist dem DLRG BV Mittelfranken e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Mittelfranken e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den Kreisverband dem DLRG BV Mittelfranken e. V. zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Beitragszahlung und Mitgliederstatistik
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen der DLRG BV Mittelfranken e.V. und der DLRG LV Bayern e.V.
- (4) Dem Kreisverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 3 a bis e nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. (DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach) und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG e.V. dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG e.V.
- (3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach, hilfsweise nach der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern.
- (4) Die DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Vorsitzende der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach ist gemäß § 22 Abs. 1 g Mitglied des Vorstandes der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.

VI. Organe

1. Abschnitt: Kreisverbandsversammlung

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Kreisverbandsversammlung ist oberstes Organ der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.
- (2) ¹Die Kreisverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Kreisverbandes verbindlich für alle Mitglieder und Gremien. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG KV Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Ernennung der Ehrenvorsitzenden bzw. der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstandes des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge unter Beachtung des § 8,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.

§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Kreisverbandsversammlung wird gebildet aus allen Mitgliedern der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Kreisverbandsversammlung wird jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. entweder als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung abgehalten.
- (2) Eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Über die Form, in der die Kreisverbandsversammlung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) ¹Zu einer ordentlichen, wie auch außerordentlichen Kreisverbandsversammlung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. ²In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Kreisverbandsversammlung gemäß § 14 Abs. 1 abgehalten wird. ³Die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Einladungen nicht widersprochen hat. ⁴Die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. ⁵Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e. V. gewahrt. ⁶Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. ⁷Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände zu einer ordentlichen Kreisverbandsversammlung kann auch durch eine Veröffentlichung (Anzeige) in der Vereinszeitung oder dem Newsletter erfolgen. ⁸Die Frist wird durch Veröffentlichung der Einladung gewahrt.
- (2) ¹Wird die Kreisverbandsversammlung ausschließlich oder auch als Online-Versammlung abgehalten, findet die Online-Versammlung in einem nur für die Mitglieder gesondert zugänglichen Chat-Raum statt. ²Zur Gewährleistung der Zugangskontrolle werden den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung die Zugangsberechtigungsdaten übermittelt, die nur für diese Versammlung gültig sind. ³Für die Übermittlung gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend. ⁴Den Mitgliedern ist es untersagt, die Zugangsberechtigungsdaten an Dritte weiterzugeben. ⁵In der Online-Versammlung sind auch Abstimmungen einschließlich Wahlen möglich, die durch mit den Angaben „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder oder entsprechende Abstimmungssysteme erfolgen (oder durch entsprechende Formulare erfolgen, auf denen zur Identifizierung der Mitglieder zusätzliche Angaben verlangt werden können). ⁶Bei geheimen Abstimmungen einschließlich Wahlen ist durch geeignete Maßnahmen die Anonymität der Mitglieder zu gewährleisten, wobei personenbezogene Daten und die Abstimmungs- einschließlich Wahlergebnisse getrennt auszuwerten sind.
- (3) ¹Der Vorsitzende leitet die Kreisverbandsversammlung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.
- (2) ¹Anträge zur Kreisverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Kreisverbandes eingegangen sein, bei einer außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mindestens eine Woche vorher. ²Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform zuzuleiten. ³Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für diese gilt § 40.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

¹Die Kreisverbandsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. ²Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn nicht mindestens 25% der anwesenden Stimmberechtigten der Kreisverbandsversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§18 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. das Verfahren.

§ 20 Protokoll

- (1) ¹Über die Kreisverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimm- und redeberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Kreisverbandsversammlung auszulegen.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- und redeberechtigten Mitgliedern in Textform beim Vorsitzenden des Kreisverbandes geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet die Kreisverbandsversammlung.

2. Abschnitt: Kreisverbandsvorstand

§ 21 Aufgaben

¹Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG BV Mittelfranken e.V. und der DLRG LV Bayern e.V.

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Den Kreisverbandsvorstand bilden
 - a) Vorsitzender des Kreisverbandes,
 - b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL-A),
 - e) Technischer Leiter Einsatz (TL-E),
 - f) Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Vorsitzender der DLRG-Jugend des Kreisverbandes.
- (2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis g) sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes sein.
- (4) ¹Die Kreisverbandsversammlung entscheidet (mit Ausnahme von Abs. 1 a bis c) und g) jeweils, welche Positionen besetzt werden. ²Sie bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. ³Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. ⁴Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. ²Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. ³Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe g) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. ⁴Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sowie Geschäftsführer haben keine Stimme; sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis g) und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Kreisverbandes und seine Stellvertreter. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Kreisverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Kreisverbandes vertretungsberechtigt sind.
- (3) ¹Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreisverbandsvorstand. ²Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre, höchstens vier Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Kreisverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist, Anträge und Umlaufverfahren

- (1) ¹Die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes, die entweder als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung (Online-Sitzung) oder als Kombination von Präsenz- und Online-Sitzung abgehalten werden können, müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. ²§ 15 Absatz 1 Satz 3 ff., Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Anträge zur Vorstandssitzung müssen in lesbarer Form, schriftlich oder in Textform, spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzuleiten. ³Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands.
- (3) ¹Im Einzelfall kann der Vorsitzende selbst oder auf Antrag eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds anordnen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich, durch E-Mail oder Telefonkonferenz erfolgt. ²Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende fest; sie muss mindestens 5 Tage ab Zugang der Vorlage betragen. ³Widerspricht ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. ⁴Gibt ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb der Frist keine Stimme ab, gilt dies als Enthaltung; auf diesen Umstand ist bei der Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren hinzuweisen. ⁵Die Beschlussgegenstände müssen so korrekt formuliert sein, dass sie mit einem bloßen Ja oder Nein oder mit Stimmenthaltung entschieden werden können, wobei jeder Beschlussgegenstand einzeln abstimmbar sein muss. ⁶Absatz 1 gilt entsprechend. ⁷Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Kreisverbandsversammlung entsprechend.

VII. Schiedsgericht

§ 28 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2)
 - a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
 - b) ¹Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gem. Abs. 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

 - c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG e.V.
 - d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
 - e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG e.V. und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG e.V.

- (5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.
- (6) ¹Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. ²Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. ³Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG e.V.
- (7) ¹Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung der DLRG e.V. auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. ²Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.
- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle

Die Aufgaben des Schiedsgerichts der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. werden dem entsprechenden Gericht der DLRG BV Mittelfranken e.V., hilfsweise der DLRG LV Bayern e.V., übertragen.

§ 30 Kostentragung

¹Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. ²Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

§ 31 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 33 Kommissionen

Zur Beratung können, die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundes-, Landes- und/oder Kreisverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 35 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG e.V. vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG e.V. bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG und der DLRG LV Bayern e.V.

§ 37 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 38 Besondere Ordnungen

- (1) Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wird in der vom Präsidialrat erlassenen Geschäftsordnung der DLRG e.V. geregelt.
- (2) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.
- (3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in der vom Präsidium erlassenen Datenschutzordnung geregelt sofern der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. keine eigene Datenschutzordnung erlassen hat.

- (4) Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG e.V. wird durch die vom Präsidialrat verabschiedete Compliance-Richtlinie geregelt.

§ 39 Regelwerk für den Rettungssport

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

X. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisverbandsversammlung bekannt gegeben werden ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei Auflösung der DLRG Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG BV Mittelfranken e.V. zu, hilfsweise der DLRG LV Bayern e.V. ²Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 42 Eintragung im Vereinsregister

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. Juni 1988 in Nürnberg errichtet, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die erste Änderung der Satzung (Änderung des Vereinsnamens) erfolgte durch Beschluss der Ortsverbandsversammlung am 8. Juni 1994 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die zweite Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 15. Juni 1996 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die dritte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 2. Oktober 1999 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die vierte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 9. März 2002 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die fünfte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 24. März 2007 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die sechste Änderung der Satzung (Satzungsneufassung) erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 2. April 2011 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die siebte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 8. November 2014 in Fürth, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die achte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 28. April 2024, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.